

3221/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Rasinger, Dr. Leiner und Kollegen
betreffend die Ausbildung zum Natur— bzw. Heilpraktiker in Österreich,
(Nr. 3206/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Inserate diverser "Heilpraktikerschulen" sind auch meinem Ministerium bekannt geworden. In diesem Zusammenhang ist auf das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl.Nr. 378/1996, hinzuweisen, das ausdrücklich im § 1 Abs. 2 Werbung für Ausbildungen zu Tätigkeiten, die u.a. durch das Ärztegesetz 1984 geregelt sind, als strafbaren Versuch ansieht.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz. In verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 5 bis 9.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Meinem Ministerium sind Ausbildungsunterlagen der Paracelsus—Schulen für Naturheilverfahren GmbH., Broschüre Heilpraktiker (1)) und Naturpraktiker (A), bzw. der Deutschen

Paracelsus—Schule, Broschüre über die Ausbildung zum Psychologischen Berater/Psychotherapeuten, sowie des Institutes für Grundlagenmedizin und alternative Heilmethoden, I.M.A.H., Kurt Hartmann GmbH., bekannt geworden.

Aus diesem Anlaß hat mein Ministerium zuletzt am 13. Oktober 1997 mit einem Erlaß an alle Ämter der Landesregierungen darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit den erwähnten Ausbildungsunterlagen entsprechende Verwaltungsstrafverfahren gegen die Betreiber nach dem Ausbildungsvorbehaltsgesetz einzuleiten sind, sofern nicht bereits entsprechende Verfahren anhängig sind.

Überdies hat im Jahre 1994 in Vorarlberg eine "naturheilkundliche sporttherapeutische Ausbildungsstätten GesmbH" versucht, Laien zum „Sporttherapeuten“ auszubilden, wobei ein Großteil der in den vorliegenden Unterlagen angeführten Tätigkeiten solche waren, die verschiedenen Gesundheitsberufen vorbehalten sind. Das genannte Unternehmen wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung auf die diesbezüglichen sanitätsrechtlichen Bestimmungen in Österreich verwiesen, weitere Schritte gegen die erwähnte "naturheilkundliche sporttherapeutische Ausbildungsstätten GesmbH" waren laut Angaben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung nicht erforderlich.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Rückmeldungen der verschiedenen Ämter der Landesregierungen haben ergeben, daß etwa in Oberösterreich, Kärnten, Wien und Tirol Erhebungen zwecks Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstoßes gegen das Ausbildungsvorbehaltsgesetz durchgeführt werden, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren allerdings — mit einer Ausnahme — nicht gemeldet worden sind. Diese Ausnahme betrifft ein Straferkenntnis mit einer Geldstrafe von ATS 10.000,— wegen Verwaltungsübertretung nach dem Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das vom Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bestätigt und seit dem 10. November 1997 rechtskräftig ist.

Zu Frage 13:

Da diesbezüglich keine EU—Vorschriften bestehen, ist Österreich nicht verpflichtet, den Beruf eines „Heilpraktikers“ oder Naturpraktikers‘ gesetzlich vorzusehen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu den Fragen 16 und 17:

Meinem Ministerium liegen keine Angaben darüber vor, wieviele Personen in Österreich als Heilpraktiker oder Naturpraktiker tätig sind bzw. wieviele Personen in Österreich dazu „ausgebildet“ werden. Auch Rückmeldungen von Ämtern der Landesregierungen haben keine Angaben zu diesen Fragen enthalten.

So wird beispielsweise seitens des Amtes der Wiener Landesregierung lediglich darauf hingewiesen, daß seit Mitte 1995 in drei Fällen Erhebungen durchgeführt worden sind, die in einem Bezug zur Bezeichnung „Heilpraktiker“ gestanden sind. Allerdings ist in zwei Fällen festgestellt worden, daß keine unbefugte Ausübung von Ärzten vorbehaltenen Tätigkeiten vorgelegen ist.

In einem Fall ist ein gerichtliches Strafverfahren nach § 90 StPO eingestellt worden.

Zu Frage 18:

Ich gehe nach wie vor davon aus, daß ausschließlich Ärzte aufgrund ihrer umfassenden medizinischen Ausbildung im Einzelfall jeweils auch die für den konkreten Patienten gebotene Therapie auszuwählen in der Lage sind, wobei durchaus auch komplementäre Methoden in die Therapie einfließen können.

Ich sehe daher für sogenannte „Heilpraktiker“ oder „Naturpraktiker“ in Österreich jedenfalls keinen Bedarf. Vielmehr sehe ich es als gesundheitspolitische Aufgabe an, daß die österreichische Gesundheitsversorgung im berechtigten Interesse der Patienten auf entsprechend hohem Niveau sichergestellt bleibt und damit auch die Gefahr nichtqualifizierter Tätigkeiten in diesem Bereich hintangehalten wird.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf eine Reihe weiterer Gesundheitsberufe in Österreich hin, wie etwa diplomierte Physiotherapeuten, diplomierte Diätassistenten und ernährungsmedizinischen Berater, Psychotherapeuten, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die aufgrund gesetzlich fundierter Ausbildung für eine hochqualifizierte Versorgung der Bevölkerung gerade auch in Bereichen zur Verfügung stehen, die von sogenannten „Heilpraktikern“ bzw. „Naturpraktikern“ für sich in Anspruch genommen werden.

Zu Frage 19:

Diese Frage ist durch das Ausbildungsvorbehaltsgesetz bereits beantwortet worden. Wie bekannt, ist die Ausbildung zu Tätigkeiten, die in den einzelnen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe geregelt sind, nur den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen vorbehalten.

Zu Frage 20:

Mein Ministerium hat in den letzten Jahren zu Fragen der Ausbildung zum „Heilpraktiker“ bzw. „Naturpraktiker“ sowie zur Ausübung derartiger Tätigkeiten immer eine eindeutige Position vertreten.

Diese wurde von Vertretern des Ressorts auch in einer Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen, TV— und Hörfunksendungen und gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, die sich mit entsprechenden Fragen oder Wünschen an das Ministerium gewandt haben, vertreten. So wurde beispielsweise bereits Ende 1995 unter meiner Amtsvorgängerin ein Symposium zum Thema "Was kann die Komplementärmedizin?" unter Einbeziehung verschiedener Gesundheitsberufe abgehalten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird auch weiterhin auf dieser Ebene Aufklärung der Bevölkerung betreiben, wobei die zwei wesentlichsten Zielgruppen die Patienten und jene Personen sind, die beabsichtigen, eine derartige Ausbildung zu absolvieren.

Zur Frage der Information von Personen, die sich für ein entsprechendes Ausbildungsangebot interessieren, ist zu bemerken, daß davon ausgegangen wird, daß sich Personen, die beabsichtigen, für eine Ausbildung hohe finanzielle Belastungen einzugehen, sich auch vorher erkundigen, ob die Berufsausübung in Österreich erlaubt ist. Derartige Anfragen werden auch regelmäßig an das Ministerium herangetragen und entsprechend beantwortet.

Zu Frage 21:

Diese Frage ist abschließend vom Bundesminister für Justiz zu beantworten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in diesem Zusammenhang bereits Kontakte mit dem Bundesministerium für Justiz stattgefunden haben, die in erster Linie darauf abzielen, als Kurpfuscher auch jene Personen zu erfassen, die zwar das Studium der Medizin absolviert haben, in der Folge jedoch die Berufsberechtigung als Arzt niemals erlangt oder wieder verloren haben und im alternativ— bzw. komplementärmedizinischen Bereich zum Nachteil kranker Menschen tätig sind.